



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: leg.tavi@bmg.gv.at
cc: e-Recht@bmf.gv.at; begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 8. Mai 2015

Betrifft: 112/ME – Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert werden

Die unterzeichnenden Organisationen erstatten zum o.g. Entwurf nachstehende

Stellungnahme

Die unterzeichnenden Organisationen unterstützen ausdrücklich die Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs. Die vorgesehenen Maßnahmen verwirklichen diese Ziele jedoch nur zum Teil bzw. unzureichend, sodass nachstehenden Verbesserungen und Präzisierungen des Entwurfs angeregt werden.

Vorrangig sollte in § 17 Abs. 8 das Inkrafttretensdatum mit 1. Mai 2016, das Außerkrafttretensdatum mit 30. April 2016 festgesetzt werden.

Des Weiteren werden angeregt:

§ 1 sollte um folgende Ziffern 12 und 13 ergänzt werden:

Z 12: „Rauchen“: Entzünden von Erzeugnissen gemäß Z 1, 1a oder 1d - 1f oder das Ein- oder Ausatmen des Rauchs dieser Erzeugnisse; weiters die Inbetriebnahme von Erzeugnissen gemäß Z1b oder das Ein- oder Ausatmen des Rauchs dieser Erzeugnisse,

Z 13: „Rauchverbot“: Verbot von Handlungen gemäß Z 12.

§ 11 Abs. 1 sollte lauten:

(1) Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse, neuartige Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten sind verboten.

In § 12 sollten Absatz 1 und 3 ergänzt, der Anfang von Absatz 2 präzisiert und ein neuer Absatz 3a eingefügt werden:

(1) ...

5. Beherbergungszwecke

6. Kranken- und Kuranstalten, Pflegeheime und Rehabilitationszentren.

(2) Rauchverbot gilt in allen Gastronomiebetrieben sowie in Mehrzweckhallen und jenen Räumen, ...

(3) Rauchverbot gilt auch für öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung; weiters in Kraftfahrzeugen, in denen Minderjährige befördert werden, für die Dauer dieser Beförderung.

(3a) Rauchverbot gilt auf folgenden Freiflächen:

1. Kinderspielplätze,

2. weniger als 1 Meter vor geöffneten Fenstern oder Türen von Orten gemäß Abs. 1 oder 2 gelegene Verabreichungsplätze, Sitzplätze oder Stehpulte, insbesondere in Gast- und Schanigärten,

3. Bahnsteige und Wartehäuser für öffentliche Verkehrsmittel.

§ 13 Abs 1 und 3 sollten (unter Entfall des vorgeschlagenen Abs 2) nunmehr als neue Absätze 1 und 2 lauten:

(1) Sofern nicht arbeitsrechtliche Bestimmungen ein Rauchverbot vorsehen oder Räume oder sonstige Einrichtungen von § 12 erfasst sind, gilt ein Rauchverbot auch in sonstigen Räumen öffentlicher Orte. Für diese nicht von § 12 erfassten Räume oder sonstigen Einrichtungen können von der Behörde Ausnahmen vom Rauchverbot dann bewilligt werden, wenn diese öffentlichen Orte über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen und die einzelnen Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese Räume nur von volljährigen Personen betreten werden dürfen, dort keine Speisen und Getränke verabreicht oder eingenommen werden dürfen, der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird und diese Räume für keine anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

(2) Tabaktrafiken sind dann vom Rauchverbot ausgenommen, wenn sie nur von volljährigen Personen betreten werden dürfen und sie ausschließlich Tabakerzeugnisse anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg

Leiter der Klinischen Abteilung für Onkologie LKH am Universitätsklinikum Graz,

Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Hämatologie & Medizinische Onkologie,

Initiator der ExpertInnen-Initiative DON'T SMOKE

auch namens folgender Organisationen:

Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10-12, 1010 Wien

Österreichische Diabetes Gesellschaft

Währinger Straße 76/13, 1090 Wien

Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin

Kaplanhofstraße 1, 4020 Linz

Österreichische Gesellschaft für Chirurgie

Frankgasse 8, 1090 Wien

Österreichische Gesellschaft für Endokrinologie und Stoffwechsel

Operngasse 20B, 1040 Wien

Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde

Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg

Österreichische Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie

Freyung 6, 1010 Wien

Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

Innrain 66A, 6020 Innsbruck

Österreichische Gesellschaft für Hals-, Nasen und Ohrenheilkunde, Kopf und Halschirurgie

Operngasse 20B, 1040 Wien

Österreichische Gesellschaft für Hämatologie & Medizinische Onkologie (OeGHO)

Postfach 10, 1090 Wien

Österreichische Gesellschaft für Innere Medizin

Freyung 6/3, 1010 Wien

Österreichische Gesellschaft für Internistische Angiologie

Alser Straße 4, 1090 Wien

Österreichische Gesellschaft für Nephrologie

Anichstraße 35, 6020 Innsbruck

Österreichische Gesellschaft für Neurologie

Skodagasse 14-16, 1080 Wien

Österreichische Gesellschaft für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie

Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien

Österreichische Gesellschaft für Pneumologie

Operngasse 20B, 1040 Wien

Österreichische Gesellschaft für Public Health

Alser Straße 4, 1090 Wien

Österreichische Gesellschaft für Thorax- und Herzchirurgie

Anichstraße 35, 6020 Innsbruck

Österreichische Kardiologische Gesellschaft

Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien

Arbeitsgemeinschaft hämato-onkologischer Pflegepersonen in Österreich

Auenbruggerplatz 15, 8036 Graz

Steirische Akademie für Allgemeinmedizin

Pestalozzistraße 62, 8010 Graz

Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband

Wilheminenstraße 911e, 1160 Wien

Österreichische Krebshilfe

Tuchlauben 19, 1010 Wien

Österreichische Krebshilfe Wien

Theresiengasse 46, 1180 Wien

Österreichische Krebshilfe Niederösterreich

Wiener Straße 69, 2700 Wiener Neustadt

Österreichische Krebshilfe Oberösterreich

Harrachstraße 13, 4020 Linz

Österreichische Krebshilfe Salzburg

Mertensstraße 13, 5020 Salzburg

Österreichische Krebshilfe Tirol

Wilhelm Greil Straße 25/5, 6020 Innsbruck

Österreichische Krebshilfe Vorarlberg

Rathausplatz 4, 6850 Dornbirn

Österreichische Krebshilfe Steiermark

Rudolf-Hans-Bartsch-Str. 15-17, 8042 Graz

Österreichische Krebshilfe Kärnten

Bahnhofstraße 24, 9020 Klagenfurt

Österreichische Krebshilfe Burgenland

Hartigasse 4, 7202 Bad Sauerbrunn

Medizinische Universität Wien

Spitalgasse 23, 1090 Wien

Medizinische Universität Graz

Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz

UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik

Eduard Wallnöfer Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt

Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (KAGes)

Stiftingtalstraße 4-6, 8010 Graz

LKH Universitätsklinikum Graz

Auenbruggerplatz 1, 8036 Graz

Krankenhaus der Elisabethinen Linz GmbH

Fadingerstraße 1, 4020 Linz

Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Linz Betriebs GmbH

Seilerstätte 4, 4010 Linz

Krankenhaus der Elisabethinen Graz GmbH

Elisabethinergasse 14, 8020 Graz

Marienkrankenhaus Voralpe GmbH

Spitalsstraße 101, 8250 Voralpe

A.Ö. Krankenhaus St. Vinzenz Betriebs GmbH

Sanatoriumstraße 43, 6511 Zams

Gesundheitseinrichtung Josefhof

Haideggerweg 1, 8044 Graz

Salzburger Gebietskrankenkasse

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH

Haideggerweg 40, 8044 Graz

Netdoktor.at GmbH

Heiligenstädter Lände 29/TOP5, 1190 Wien